

Recht kurz bitte (25)

Der Baosteel Emotion-Fall: neues „China Risk?“

Von Mikio Tanaka

Reparationszahlungen an Nachbarstaaten und deren Bürger waren – wie auch für Deutschland – immer schon eine schwierige und schmerzhaft Angelegenheit. Ein wichtiges Urteil in diesem Zusammenhang wurde im April 2007 vom Obersten Gerichtshof Japans (OGH) gesprochen. Der Kläger, der während des Krieges aus China nach Japan verschleppt wurde, um in Hiroshima am Bau zu arbeiten, verklagte Nishimatsu Construction (NC) wegen unerlaubter Handlung und Verstoß gegen die Sicherheitsfürsorgepflicht.

In erster Instanz wurde die Forderung mit Verweis auf Verjährung abgewiesen. Das Revisionsgericht dagegen gab dem Kläger recht und erklärte in seinem Urteil vom Juli 2004, dass (i) anders als im von der Volksrepublik nicht unterzeichneten Friedensvertrag von San Francisco 1951 (FvSF), bei dem *Staat und Bürger* der Alliiertenmächte auf Schadensersatzansprüche verzichten (Art. 14 (b), die Gemeinsame Erklärung Japans und Chinas (GEJC) von 1972 im Wortlaut nur besage, dass der Staat auf Schadensersatzanspruch verzichtet (Punkt 5); und (ii) der Einspruch der NC wegen Verjährung dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspreche und somit einen Rechtsmissbrauch darstelle.

Der OGH wies die Schadensersatzklage mit der Begründung ab, dass zwar nicht eindeutig sei, wer in Punkt 5 von der GEJC auf den Anspruch verzichte, dass die GEJC jedoch aus dem Verhandlungsprozess heraus den Charakter eines Friedensvertrags habe und daher nicht als eine vom FvSF abweichende Vereinbarung betrachtet werden könne.

Der Baosteel Emotion-Fall

Viele Japaner waren davon ausgegangen, dass durch dieses Urteil alle Arten

von Reparationsforderungen geklärt wären. Entsprechend spielten die Medien den Baosteel Emotion-Fall von 2014 besonders hoch: 1936 waren zwei Schiffe eines chinesischen Unternehmens von der japanischen Reederei Daido Kaiun (DK) gechartert worden. Nach Ausbruch des japanisch-chinesischen Krieges wurden sie von der japanischen Regierung zwangsweise ausgeliehen und verschwand, so dass eine Rückgabe unmöglich wurde. Die Hinterbliebenen des chinesischen Reeders verklagten 1988 in China das Nachfolgerunternehmen von DK auf Schadensersatz für die Zahlung der unbezahlten Chartergebühren. Durch Universalsukzession waren die Rechte und Pflichten der DK nach mehreren Fusionen auf Mitsui OSK Line (MOL) übergegangen.

2010 verurteilte ein Gericht in Shanghai die MOL zu einer Zahlung von circa 2,9 Milliarden Yen. Das Schlussurteil wurde jedoch nicht umgehend vollstreckt, sondern Vergleichsverhandlungen aufgenommen, die allerdings zu keinem Ergebnis führten. Im April 2014 wurde daraufhin der Frachter „Baosteel-Emotion“ der MOL beschlagnahmt, als er im Hafen von Shanghai anlegte. Nach Hinterlegung einer Kautions von etwa 4 Milliarden Yen (inkl. Verzugszinsen) wurde die Beschlagnahmung aufgehoben.

Urteile im Ausland

Bei der Vollstreckung ausländischer Urteile gegen Beklagte in Japan müssen fünf in Artikel 118 der japanischen Zivilprozessordnung vorgeschriebene Voraussetzungen erfüllt sein (JM 08/2010). Eine ist Reziprozität. Es liegt jedoch ein Urteil auf Obergerichtsebene vor, nach dem



Flickr/David Wallace

diese Voraussetzung zwischen Japan und China nicht gegeben ist. Eine weitere ist, dass der Inhalt eines ausländischen Urteils der öffentlichen Ordnung Japans nicht widersprechen darf; dieser Punkt hätte sich zu einem Streitpunkt entwickeln können, falls versucht worden wäre, das chinesische Urteil in Japan durchzusetzen. Dieser Fall hat gezeigt, dass es in Zeiten enger Wirtschaftsbeziehungen unter Umständen möglich ist, durch Beschlagnehmung von Vermögen der Gegenseite im eigenen Land, Inhalte nach heimischen Gerichtsbeschlüssen zu realisieren, ohne den langatmigen Weg einer „Vollstreckung ausländischer Urteile“ zu gehen.

Die japanische Industrie sieht in diesem Fall eine neue Form des „China Risk“. Aus einer rein rechtspraktischen Perspektive heraus stellt sich sogar auch die Frage, ob bei der Akquisition japanischer Unternehmen, deren Geschichte bis in die Vorkriegszeit zurückreicht, die Checkliste der Due-Diligence-Prüfung länger werden wird, falls es künftig weitere derartige Prozesse geben sollte. Medienberichten zufolge ist dies nicht anzunehmen, da 1987 das Verjährungsprinzip in China eingeführt wurde und bis dahin entstehende Rechte bis 1988 hätten ausgeübt werden müssen. ■



Mikio Tanaka
ist Partner und Rechtsanwalt
mit japanischer Volljuristzulassung
bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com